

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2519 070

BEG § 75; 3. DV-BEG v. 20. März 1957, BGBI I 269, § 12

Ist ein Arzt mit 37 Jahren als Oberarzt an einer staatlichen oder städtischen Klinik angestellt und in die Vergütungsgruppe TOA I eingestuft worden, so steht der Feststellung einer ausreichenden Lebensgrundlage im Sinne des § 75 BEG die Tatsache nicht entgegen, daß die dem Arzt gewährten Bezüge die in § 12 Abs. 1, 2 der 3. DV-BEG in Verbindung mit der Anlage 1 zu dieser Verordnung bestimmten Richtsätze nicht erreichten.

BGH, Urt. v. 30. März 1960 - IV ZR 232/59 - OLG Frankfurt/Main
LG Wiesbaden

14
IV ZR 232/59

Verkündet
am 30. März 1960

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in Wies-
baden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

g e g e n

den Arzt Dr. med. Friedrich S c h [REDACTED] in F [REDACTED]
[REDACTED]/M [REDACTED], G [REDACTED]platz [REDACTED] - [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]/[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche
Verhandlung am 23. März 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüsten-
berg und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das
Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt/Main vom 16. Januar 1959 aufgehoben.
Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Die Entscheidung ergeht frei von gerichtlichen Ge-
bühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

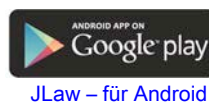
Der im Jahre 1910 geborene Kläger ist jüdischer Mischling im Sinne der nationalsozialistischen Gesetzgebung. Er bestand im Jahre 1933 die medizinische Staatsprüfung und leistete anschließend sein praktisches Jahr ab. Wegen seiner Abstammung konnte er in Deutschland eine ärztliche Tätigkeit nicht ausüben. Er wanderte deshalb im Jahre 1935 nach der Schweiz aus. Dort promovierte er am 5. März 1936 und arbeitete in der Folgezeit an verschiedenen Krankenhäusern. Im Mai 1946 kehrte er nach Deutschland zurück. Vom 1. September 1946 bis 31. März 1947 war er kommissarischer Leiter der Städtischen Hals-, Nasen-, Ohrenklinik des K[REDACTED] hospitals in St[REDACTED]. Am 1. April 1947 übernahm er die kommissarische Leitung der Universitätsklinik in F[REDACTED]/M[REDACTED]. Nach Besetzung des mit der Leitung der Klinik verbundenen Lehrstuhls wurde der Kläger am 1. September 1947 Oberarzt dieser Klinik. Als solcher erhielt er Bezüge nach der Vergütungsgruppe TOA I. Im Jahre 1951 eröffnete er in F[REDACTED]/M[REDACTED] eine eigene Praxis.

Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen, da er trotz abgeschlossener Berufsausbildung keine dieser Ausbildung entsprechende Tätigkeit habe aufnehmen können.

Die Entschädigungsbehörde erkannte ihm eine Kapitalentschädigung in Höhe von 14.924 DM zu. Dabei reihte sie ihn in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes ein und legte einen Entschädigungszeitraum vom 1. Januar 1935 bis zum 31. August 1946 zugrunde.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger erhob Klage mit dem Antrag, das beklagte Land zu verurteilen, ihm eine zusätzliche Entschädigung für die Zeit bis zum 31. Dezember 1952 zu zahlen.

Das Landgericht verurteilte das beklagte Land zur Zahlung einer weiteren Kapitalentschädigung in Höhe von 23.077 DM an den Kläger.

Die Berufung des beklagten Landes blieb erfolglos.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Klageabweisung weiter.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe :

Da die Parteien trotz ordnungsmäßiger Ladung im Verhandlungstermin nicht vertreten waren, war gemäß § 209 Abs. 3 BEG ohne mündliche Verhandlung über die Revision zu entscheiden.

Die Revision ist begründet.

1. Gemäß § 64 Abs. 1 BEG hat der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen, wenn er im Zuge einer im Reichsgebiet nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 begonnenen Verfolgung in seinem beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen nicht nur geringfügig benachteiligt worden ist. Daß der

Kläger, der trotz abgeschlossener Berufsausbildung keine dieser Ausbildung entsprechende Erwerbstätigkeit aufnehmen konnte, einen solchen Schaden erlitten hat, steht fest. Der Streit geht allein um die Höhe des Entschädigungsanspruchs, die von der Dauer des Schadenszeitraums abhängig ist.

2. Nach § 75 Abs. 1 BEG wird die Kapitalentschädigung nicht über den Zeitpunkt hinaus geleistet, in dem der Verfolgte eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet. Die Frage, wann die Aufnahme der Erwerbstätigkeit dem Verfolgten eine ausreichende Lebensgrundlage bietet, beantwortet § 75 Abs. 2 BEG. Nach dieser Vorschrift ist eine Lebensgrundlage ausreichend, die dem Verfolgten und seinen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nachhaltig eine solche Lebensführung einschließlich einer angemessenen Vorsorge für sein Alter und seine Hinterbliebenen ermöglicht, die Personen mit gleicher oder ähnlicher Berufsausbildung in der Regel haben. Die 3. DV-BEG bestimmt in § 12, daß eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des § 75 Abs. 2 BEG in der Regel als gegeben anzusehen ist, wenn der aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängte oder in der Ausübung einer solchen Erwerbstätigkeit beschränkte Verfolgte nachhaltig Einkünfte erzielt hat oder erzielt, die dem aus der Anlage 1 zur VO ersichtlichen Durchschnittseinkommen von Personen mit gleicher oder ähnlicher Berufsausbildung entsprechen.

3. Das Berufungsgericht hat als nicht festgestellt erachtet, daß der Kläger zu irgendeiner Zeit vor dem 31. Dezember 1952 eine nachhaltig ausreichende Lebensgrundlage

erlangt hat. Wie es ausführt, habe der Kläger in der Zeit ab 1. September 1946 bis Ende 1952 nur während eines Jahres ein Einkommen gehabt, das höher als das Vergleichsgehalt eines Beamten des höheren Dienstes laut Anlage 1 der 3. DV-BEG (10.080 RM/DM) gewesen sei. In den übrigen Jahren sei sein Einkommen erheblich unter 10.000 RM/DM geblieben. Es bestehe kein Anlaß, hier von dieser Regel zu Ungunsten des Klägers deshalb abzuweichen, weil er vorübergehend Angestellter im öffentlichen Dienst gewesen sei und ab 1. September 1947 für wenige Jahre als Oberarzt Bezüge nach TOA I erhalten habe. Der Kläger habe diese Bezüge nicht nachhaltig erhalten. Seine Tätigkeit als kommissarischer Leiter der Kliniken und als Oberarzt sei nicht auf Dauer beabsichtigt gewesen. Es sei nämlich üblich, daß Oberärzte in der Regel nur kurze Zeit an einer Klinik tätig bleiben und dann eine Privatpraxis eröffnen, wenn für sie keine Möglichkeit bestehe, Leiter der betreffenden Klinik oder Chefarzt eines anderen Krankenhauses zu werden.

4. Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Die Vorschriften des § 12 Abs. 1 und 2 der 3. DV-BEG geben im Interesse einer einheitlichen und beschleunigten Behandlung der Entschädigungsfälle Richtlinien für die Feststellung, wann der Verfolgte eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne des § 75 BEG erlangt hat. Sie gelten jedoch, wie schon der Wortlaut des § 12 Abs. 1 Satz 1 erkennen läßt, nur "in der Regel" und sind nicht ausnahmslos heranzuziehen. Vielmehr kann im Einzelfall aus gewichtigen Gründen von ihnen abgewichen und die Fest-

stellung, ob und wann der Verfolgte eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt hat, auf andere Weise getroffen werden (vgl. Urteile des erkennenden Senats vom 28. Mai 1958 - IV ZR 28/58 -, LM Nr. 4 zu § 92 BEG 1956 = RZW 58, 314⁵¹; vom 30. Mai 1958 - IV ZR 54/58 -, LM Nr. 7 zu § 75 BEG 1956 = RZW 58, 368³³; vom 15. Oktober 1958 - IV ZR 114/58 -, LM Nr. 9 zu § 75 BEG 1956 = RZW 59, 127²⁹; Beschluß vom 25. März 1959 - IV ZB 28/59 -). Die Anwendung dieser Durchführungsvorschriften darf nicht zu Ergebnissen führen, die dem Sinn des Gesetzes widersprechen. Nach § 75 Abs. 1 und 2 BEG soll der Entschädigungszeitraum wegen Schadens im beruflichen Fortkommen dann enden, wenn der Verfolgte in einer seiner Vorbildung entsprechenden Weise wieder in das allgemeine Erwerbs- und Wirtschaftsleben eingegliedert ist und daraus die entsprechenden Einkünfte erzielt. Dies kann aber bei einem Arzt, der mit 37 Jahren eine Anstellung als Oberarzt an einer staatlichen oder städtischen Klinik unter Einstufung in die Vergütungsgruppe TOA I gefunden hat, nicht in Zweifel gezogen werden. Diese Gruppe ist, von der Möglichkeit einer Sondereinstufung abgesehen, die höchste Vergütungsgruppe, in die ein Angestellter im öffentlichen Dienst eingestuft werden kann. Die Gruppe ist vergleichbar mit den Besoldungsgruppen A 1 b (Regierungsdirektor) und A 2 b (Oberregierungsrat) der früheren Reichsbesoldungsordnung A (vgl. die Übersicht bei Ambrosius, Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst, 7. Aufl. S. 231). Der Kläger hat demnach in der Zeit ab 1. September 1947 Bezüge etwa in Höhe des Einkommens eines Oberregierungsrats erhalten. Mit der Erlangung einer wirtschaftlichen Stellung dieser Art war er nicht schlechter, eher besser gestellt, als die meisten

im öffentlichen Dienst befindlichen Ärzte und sonstigen Akademiker seiner Altersstufe. Er war folglich in einer seiner Vorbildung entsprechenden Weise wieder in das Wirtschaftsleben eingegliedert. Bei dieser Sachlage kann es nicht darauf ankommen, ob die damals im öffentlichen Dienst gewährten Bezüge die in § 12 Abs. 1, 2 3. DV-BEG in Verbindung mit der Anlage 1 zu dieser Verordnung bestimmten Richtsätze erreichten. Eine Unterschreitung dieser Sätze berechtigt hier daher nicht, das Vorliegen einer ausreichenden Lebensgrundlage zu verneinen. Ob der Kläger in dieser Zeit als praktischer Arzt ein höheres Einkommen hätte erzielen können, ist ohne Belang.

5. Die vom Berufungsgericht gegebene Begründung trägt auch nicht seine Annahme, die Lebensgrundlage, die der Kläger mit der Stellung als Oberarzt erlangt hat, sei nicht nachhaltig gewesen. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteile vom 19. März 1958 - IV ZR 195/57 -, LM Nr. 3 zu § 75 BEG 1956 und vom 9. April 1958 - IV ZR 7/58 -, LM Nr. 4 zu § 75 BEG 1956 = RzW 58, 267³²) ist eine Lebensgrundlage dann als nachhaltig anzusehen, wenn sie den Lebensunterhalt des Verfolgten und seiner Angehörigen nicht nur in der Gegenwart, sondern mit einer gewissen Sicherheit auch in der Zukunft gewährleistet. Diese Frage ist nicht rückschauend zu beurteilen, sondern danach, ob die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit nach allgemeiner Lebenserfahrung als nachhaltig betrachtet werden kann. Dabei kann es hier nicht darauf ankommen, ob sich der Kläger mit dem Gedanken trug, von sich aus nach einiger Zeit die Stellung freiwillig aufzugeben und, weil ihm dies günstiger schien, eine Privatpraxis zu eröffnen. Es mag deshalb dahinstehen, ob ein Erfahrungssatz des vom

Berufungsgericht angenommenen Inhalts besteht. Entscheidend ist, ob der Kläger bei Antritt seiner Stellung als Oberarzt mit einer gewissen Sicherheit damit rechnen konnte, diese berufliche Stellung behalten und die damit verbundenen Einnahmen auch für die Zukunft erzielen zu können, oder ob er befürchten mußte, durch Umstände, die außerhalb seiner Entschließungsfreiheit lagen, die Stellung in absehbarer Zeit wieder zu verlieren. Feststellungen in dieser Richtung hat das Berufungsgericht nicht getroffen. Es wird daher die der tatrichterlichen Würdigung unterliegende Frage der Nachhaltigkeit der Lebensgrundlage erneut prüfen müssen, wobei es zu beachten hat, daß es nicht darauf ankommt, ob der Anstellungsvertrag des Klägers jederzeit kündbar war, sondern ob tatsächlich eine Kündigung seitens der Klinik zu befürchten war. Entscheidend können nicht theoretische, sondern nur praktische Möglichkeiten sein. Hatte der Kläger mit der Stellung als Oberarzt eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt, so konnte deren Aufgabe nicht neue Ansprüche wegen eines Berufsschadens auslösen.

6. Bezüglich der Stellung und der Einkünfte des Klägers in der Zeit vom 1. September 1946 bis zum 31. August 1947 hat das Berufungsgericht nicht festgestellt, in welche Vergütungsgruppe der Kläger als kommissarischer Leiter der Kliniken in St. [REDACTED] und F. [REDACTED]/M. [REDACTED] eingestuft war. Erhielt er, was naheliegt, für diese Tätigkeit auch Einkünfte nach der TOA I oder sogar nach einer Sondergruppe, dann kann auch für diese Zeit eine ausreichende Lebensgrundlage nicht im Hinblick auf das Nichterreichen der in § 12 Abs. 1, 2 3. DV-BEG aufgestellten Richtsätze verneint werden. Allerdings deutet die Stellung eines kommissarischen Leiters auf eine nur vorübergehende Tätigkeit und damit eine nicht nach-

haltige Lebensgrundlage hin. Das Revisionsgericht kann jedoch diese Frage nicht abschließend beurteilen. Es besteht die Möglichkeit, daß dem Kläger bei Übernahme der Leitung der Städt. Klinik in St. [REDACTED] oder der Universitätsklinik in P. [REDACTED]/M. [REDACTED] für den Fall der Beendigung dieser Tätigkeit feste Zusicherungen bezüglich der Erlangung einer Stellung als Oberarzt, wie er sie später an der letzteren Klinik innehatte, gemacht wurden. Hatte der Kläger bestimmte Aussichten, daß die besonders gehobene Stellung eines kommissarischen Leiters nach ihrer Beendigung in eine Stellung als Oberarzt übergeleitet werde, dann läßt sich auch insoweit die Nachhaltigkeit der vom Kläger erlangten Lebensgrundlage nicht verneinen. Die Frage einer ausreichenden Lebensgrundlage bedarf daher auch hinsichtlich der Zeit vom 1. September 1946 bis zum 31. August 1947 einer erneuten tatrichterlichen Prüfung.

- 10 -

Da somit der Rechtsstreit noch nicht zur Endentscheidung reif ist, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Ascher

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Graf